Die staatsrechtliche Stellung des deutschen Reichspräsidenten

dargestellt unter Berücksichtigung der Verfassungsgesetze Frankreichs und der Union.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen
Juristischen Fakultät der Universität Marburg

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Leon Rossmann
Referendar.

Angenommen von der juristischen Fakultät Marburg am 25. Juli 1920.
Referent: Prof. Dr. Bredt.

MARBURG
Buchdruckerei von Joh. Hamel
1920.

I. Einleitendes.

II. Wahl und Wählbarkeit: Die Wahl des Staatsoberhauptes ist die Schaffung eines rechtlichen Titels zu seiner Legitimation und der sichtbarste Ausdruck für die Volksherrschaft in der modernen Republik.

A. Rechtliche Eignung zum Präsidentschaftsposten:

1) Wahlalter.
2) Staatsangehörigkeit: Deutsche Abstammung ist nicht erforderlich.
3) Besondere Erfordernisse: Von § 2 des Reichswahlgesetzes i. V. mit § 1 I des Gesetzes über die Wahl des Reichspräsidenten gilt, daß trotz Ziffer 1) des erstgenannten § Soldaten passiv wahlfähig sind und die in dessen Ziffer 2) Genannten nur insoweit dieser Wahlfähigkeit entbehren, als sie rechtlich verhindert sind.
4) Wiederwählbarkeit.

B. Der Wahlvorgang: in R. V. nur grundsätzlich geregelt; die ausführlichen Bestimmungen darüber im Gesetz vom 4. V. 1920.

1) Plebiszitäre und parlamentarische Wahl.
2) Der Wahlakt i. e. S.: Direkte und indirekte Wahl.
3) Der Wahlmodus in den einzelnen Ländern ist ein Ergebnis der jeweiligen Verfassungsgeschichte.
4) Die staatsrechtliche Bedeutung der Wahl beruht in der endgültigen Neubesetzung des Präsidentschaftspostens, die ohne Annahmeerklärung des Gewählten wirksam wird.
5) Amtserwerb und Amtsübernahme sind zwei getrennte Begriffe.
6) Die Eidesleistung hat keinen rechtsbegründenden Charakter; auch bei deren Verweigerung bleiben die präsidentiellen Amtshandlungen gültig.

III. Die rechtliche Stellung des Präsidenten.

A. Persönliche Stellung.

1) Keine eigentliche Residenzpflicht.
2) Keine besonderen Ehrenrechte.
3) Sein Gehalt wird alljährlich im Budget festgesetzt.
4) Mit Amtsübernahme geht ihm sein Reichstagsmandat verloren.
5) Er ist grundsätzlich verantwortlich:
   a) Seine parlamentarische Verantwortlichkeit wird jedoch nicht praktisch.
   b) Anders die staatsrechtliche.
   c) Auch strafrechtlich kann er mit Zustimmung des Reichstags zur Verantwortung gezogen werden.
   d) Zivilrechtlich ist er wie jeder andere Staatsbürger haftbar. Für seine Amtshandlungen haftet der Staat, weil sie von einem Minister (Beamten! Art. 131 R. V.) gegengezeichnet sind. Er selbst ist nicht Beamter.

B. Verhältnis zur Legislative:

1) Grundlegendes: Die deutsche Verfassung vermeidet die Uebertreibungen des amerikanischen Dualismus und des französischen Parlamentarismus. Sie postuliert keine „Trennung“, sondern eine Bindung der Gewalten, auch keine Unterordnung, sondern eine Gleichgewichtslage zwischen dem Präsidenten und der Volksvertretung.
2) Vorbereitungen zur Gesetzgebung.
   a) Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Parlaments steht ihm grundsätzlich nicht zu.
   b) Befugnisse in Ansehung der Gesetzgebung:
      aa) Er selbst hat keine Initiative.
      bb) Er hat die Gesetze auszufertigen, eine Pflicht, die unter Umständen zessiert.
   c) Materielle Mitwirkung an der Gesetzgebung: Hier liegt der eigentliche Kern seiner Stellung: Gegen Beschlüsse des Reichstags kann er beim Volke Berufung einlegen.
      aa) durch Herbeiführung eines Volksentscheids.

bb) in hochpolitischen Fragen durch Auflösung des Reichstags.

cc) Er hat grundsätzlich kein Verordnungsrecht.

C. Verhältnis zum Ministerium.

a) Grundsätzliches.

b) Berufung, Entlassung.

c) Ministerverantwortlichkeit und Gegenzeichnung: Hier findet die präsidentielle Macht ihren Meister im Parlamentarismus.

D. Verhältnis zu den Beamten.

E. Heerwesen: Die Stellung des Oberbefehlshabers.

F. Rechtspflege; Richteramt, Begnadigung.

G. Völkerrechtliche Stellung:

1) Repräsentative Stellung.

2) Schließung von Verträgen steht ihm grundsätzlich zu, auch im Falle des Art. 45 III. Hier ist Zustimmung des R. T. nur zur staatsrechtlichen Gültigkeit notwendig.

3) Krieg und Friedensschluß geschehen durch Reichsgesetz.

IV. Beendigung der Präsidentschaft.

A. Regelmäßige Beendigung.

B. Vorzeitige Beendigung.

1) Tod.

2) Unfähigkeit beendet nicht.

3) Abdankung; ihr staatsrechtlicher Charakter.

4) Absetzung; sie ist in der Demokratie das Gegenstück zur Reichstagsauflösung.

V. Stellvertretung.

A. Grundsätzliches.

B. Kürzere Verhinderung.

C. Längere Verhinderung.

D. Vorzeitige Beendigung; hier keine eigentliche „Vertretung“.